

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle
VI/66/660/2

Vorlagen-Nummer

0776/2016

Freigabedatum

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

5-Jahresprogramm der Erschließungs- und Wohnungsbaumaßnahmen, Porz

Beschlussorgan

Bezirksvertretung 7 (Porz)

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 7 (Porz)	14.06.2016

Beschluss:

Die Bezirksvertretung Porz stellt den Bedarf für die Erschließungs- und Wohnungsbaumaßnahmen mit bezirklicher Bedeutung für die Jahre 2016 und 2017 ff. entsprechend der Anlagen fest und beauftragt die Verwaltung - vorbehaltlich des Inkrafttretens der Haushaltssatzung für die Jahre 2016 und 2017 - mit der Umsetzung dieser Maßnahmen.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

Ja, investiv Investitionsauszahlungen 3.250.000€
 Zuwendungen/Zuschüsse Nein Ja z.Zt. unbekannt
 ___%

Ja, ergebniswirksam Aufwendungen für die Maßnahme _____€
 Zuwendungen/Zuschüsse Nein Ja _____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): **ab Haushaltsjahr:** 2017 ff

a) Personalaufwendungen _____€

b) Sachaufwendungen etc. _____€

c) bilanzielle Abschreibungen bis zu 65.000 €**Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam):** **ab Haushaltsjahr:** 2017 ff

a) Erträge _____€

b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten z.Zt. unbekannt €**Einsparungen:****ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen _____€

b) Sachaufwendungen etc. _____€

Beginn, Dauer _____

Begründung:

Erschließungs- und Wohnungsbaumaßnahmen mit bezirklicher Bedeutung sind durch die jeweilige Bezirksvertretung zu beschließen. Erschließungs- und Wohnungsbaumaßnahmen mit überbezirklicher Bedeutung sind durch den Verkehrsausschuss zu beschließen.

Die zu beschließenden Erschließungs- und Wohnungsbaumaßnahmen sind den beigefügten Anlagen zu entnehmen. Der Gesamtbedarf stellt sich wie folgt dar:

	Haushaltsjahr 2016	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahre 2018-2020 ff.
Erschließung	280.000 €	360.000 €	8.739.000 €
Wohnungsbau	<u>1.710.000 €</u>	<u>900.000 €</u>	2.087.000 €
Gesamt	1.990.000 €	1.260.000 €	
Insgesamt	3.250.000 €		

Die erforderlichen Haushaltsmittel für die Investitionen stehen im Haushaltsplanentwurf 2016/2017 in den Jahren 2016 und 2017 im Teilfinanzplan 1201-Straßen, Wege, Plätze- in ausreichender Höhe zur Verfügung. Sofern sich die Maßnahmen auf den Zeitraum der Mittelfristplanung (2018-2020) oder

darüber hinaus erstrecken, erfolgt eine bedarfsgerechte und budgetneutrale Veranschlagung im Rahmen der Haushaltsplan-Aufstellungsverfahren 2018 ff.

Maßnahmen in Gewerbegebieten wurden lediglich mit den benötigten Gesamtkosten angegeben. Eine Verteilung auf die einzelnen Jahre erfolgte nicht, da die Ausführung regelmäßig von der Vermarktung der Gewerbeflächen abhängt.

Sofern die mit *) gekennzeichneten Maßnahmen in Gewerbegebieten in den Haushaltsjahren 2016 oder 2017 zur Ausführung kommen oder Maßnahmen aufgrund ihres Planungsfortschritts früher als dargestellt realisiert werden können, werden die erforderlichen Mittel im Rahmen der flexiblen Mittelbewirtschaftung zwischen den verschiedenen Finanzstellen zur Ansatzverstärkung haushaltsneutral umgeschichtet.

Weiterhin ist der Durchführungszeitraum der einzelnen Maßnahmen (2016 – 2020 ff.) dargestellt. Hier kann es jedoch zu Verzögerungen kommen, da die Durchführung des Straßenbaus von vielen Faktoren, wie z. B. Grunderwerb oder Fertigstellung der Entwässerungseinrichtungen der StEB abhängig ist.

Kleinere Erschließungsmaßnahmen, die je nach Fortgang der Bebauung in den einzelnen Bereichen (z. B. Reststücke von Erschließungsstraßen oder Gehwegen) durchzuführen sind, werden nicht explizit im Erschließungsprogramm aufgeführt. Eine Veranschlagung über eine längere Zeit im Voraus ist in diesen Fällen nicht möglich, da häufig sehr kurzfristig reagiert werden muss. Die Finanzierung dieser Maßnahmen erfolgt aus dem Erschließungsbudget des entsprechenden Stadtbezirks.

Sollten im Laufe der Jahre 2016 und 2017 zusätzliche Finanzmittel zur Verfügung stehen oder sich Maßnahmen verzögern, wird die Verwaltung diese Mittel vordringlich für den Abschluss von Maßnahmen aus früheren Erschließungsprogrammen verwenden. Dabei wird es sich in erster Linie um solche Maßnahmen handeln, die zur Begründung der Erschließungsbeitragspflicht fertig gestellt werden müssen oder die aus Verkehrssicherheitsgründen zwingend erforderlich sind.

Weitere Erläuterungen, Übersichten siehe folgende Anlagen:

Anlage 1.7.BV
Anlage 2.7.BV

Aufstellung der Erschließungsmaßnahmen mit bezirklicher Bedeutung
Aufstellung der Wohnungsbaumaßnahmen mit bezirklicher Bedeutung

Anlagen